



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Historia Der Augspürgischen Confession/ Wie/ vnd inn
welchem verstandt sie vorlaengst von dero genossen
vnnd verwandten im Artickel des Heiligen Abendmals/
nach der Wittenbergischen Concordiformal/ ...**

Herdesianus, Christoph

Newstatt an der Hardt, 1580

VD16 H 2265

Naumburgischer Abschied Anno 61.

urn:nbn:de:hbz:466:1-32887

mandts von der Augspurgischen Confession / vnd dem Religions friede darumb außgeschlossen werden müste / wider ihre ambition/rach/feindschafft / vnd gefasten widerwillen / Darzauff jr ganz Discordi werck stehet wol haben bleiben / vnd bewenden lassen. Vñ ist also durch diß angeregts bedencken / vnd daß das Weinmarische Condemnation Buch vñnd dessen modus procedendi, nit approbiert worden / diese strittige sacht in gemein bey dem Franckfurtischen Abschiedt / darauff sich Herr Philippus in seinem bedencken referirt hat / quali per hoc facto præiudicio, geblieben.

Dieser der Augspurgischen Confession vorlengst approbirte Sentenz vnd meynung ist zu letzt auch ober alles / was biß daher erzehlt / vñnd außgeführt ist / in dem Abschiedt zur Naumburg / nach dem der Herr Philippus Melanchthon seliger schon gestorben/repetirt vnd widerholt worden / darinnen die ware gegenwertigkeit des Leibs vnd Bluts Christi / in seinem Abendmal/gleicher gestalt auff die action der Göttlichen ordnung/vnd auff die niessung/ so dem befelche vnd der intention Christi/omb welcher willen er diese einsetzung gethan / gemess geschihet / gedeutet vnd gezogen wirt / vnd lauten die wort desselben Abschiedts also.

Naumburgischer Abschied Anno 61.

Nemlich
die Ständ
der Aug-
spurgischen
Confession.

Bekennen vnd bezeugen / daß sie mit verwerffung der Transsubstantiation die ware gegenwertigkeit des Leibs vnd Bluts Christi / in seinem heiligen Abendmal / nicht verneinen / sonder daß sie keiner anderen meynung seyn / dann daß sie glauben / im Abendmal des HERRN Jesu Christi werde außgetheilet vñnd empfangen sein warer Leib vnd Blut/

Blut / nach innhalt der Wort des Euangelij / Nemet
 hin / esset / das ist mein Leib / Nemet hin vnd trin-
 cket / das ist mein Blut / vnd daß der ware Christus in
 der ordnung solches seines Abendmals / warhafftig /
 lebendig vnnnd wesentlich gegenwertig sey / auch mit
 Brode vnd Wein von ihme also geordnet / vns Chri-
 sten sein Leib vnd Blut zu essen vnd zu trincken gebe /
 vnd nichts ein Sacrament seyn kan / außserhalb des
 befelchs vnd niessung / wie es vom HERRN Chri-
 sto selbst eingesetz ist: vnnnd sprechen / daß die jenigen
 vnrecht lehren / welche sagen / daß CHRISTVS
 nicht wesentlich in der niessung des Abendmals sey /
 sonder daß diß allein ein eusserlich Zeichen sey / da-
 bey die Christen ihre Bekandnuß thun / vnnnd zu-
 kennen seyn.

Diese ordnung ist in den Worten der verheißung begriffen / die sich allein auff die niessung im glauben erstrecket.

Waree Sacramentischer irthumb.

In dieser abermals widerholten öffentlichen erklär-
 der Augsburgischen Confession / welche mit allen anderen
 vorgehenden gleicher meynung vnd damit übereinstimmig ist /
 wirdt allein das für ein widerwertige gegenlehr vnnnd Sacra-
 mentirischen Irthumb verworffen / wann man das heilig
 Nachtmal zu einer blossen eusserlichen glaubens bekandnuß
 vnd Kennzeichen / ohn einige ware niessung vnd gemeinschafft
 des Leibs vnd Bluts Christi machet. Welcher irthumb auch
 in den Augsburgischen Articulen Anno 35. bey dem 54. Articul
 ist verworffen worden. Ergo so köndte man nicht sagen / daß die
 jenigen wider diesen Abschiedt die ware gegenwertigkeit vnd
 niessung des Leibs vnnnd Bluts Christi im Nachtmal ver-
 leugnen / vnd also durch denselben Abschiedt von der Augspur-
 gischen Confession außgeschlossen würden / welche da sagen /
 lehren vnnnd bekennen / daß diß alles im gebrauch / vnd auß-
 krafft der ordnung Gottes warhafftig mitgetheilet vnnnd em-
 pfangen werde / geheimnuß weiß / geistlich vnnnd durch dem
 Glauben

Im Bergische buch wirdt hie von viel anderst geredt vnd gelehrt.

Glauben (dann ohn denselben ist die Ordnung Gottes in der action vnd niessung nicht gang / dieweil die Sacrament vornemlich dem innerlichen Menschen zu vbung vnd stärkung seines glaubens eingesetzt seyn) ob sie wol nit zugebē / daß solche gegenwertigkeit eine leibliche existentz in dem irdischen warzeichen Brots vñ Weins sey / vñ leiblich mit dem mund zugleich von Gläubigen vnd Ungläubigen empfangen vnd genossen werde. Dieweil ein jede solche gegenwertigkeit des Leibs vnd Bluts Christi / die nicht ein wesentliche vnd reumliche anheftung an die eusserliche warzeichen / oder ein leibliche existentz in denselben ist / Sonder nach art vñ eigenschafft dieses geheimniß zur action vnd rechtem eingesetztem gebrauch gehört / dieselbe wirt auß der waren endlichen vrsachen der ordnung Gottes im Sacrament durch die Wort der verheißung einem jeden angeboten / mitgetheilt / vnd vom selben empfangen / vñ mittelst dieser Condition vnd maß / daß er solcher verheißung Christi glaube / vnd sich des gebrauchs / nach der einsetzung vñ intention Christi / halte / davon Paulus redet: Der Mensch prüfe sich selbst / vnd esse also von diesem Brot / vñ trincke von diesem Kelch. Dann der vnwürdig ist vnd trincket / isset vnd trincket ihme das gericht / dieweil er des HERREN Leib nicht vnterscheidet.

Apologia
Confessio-
nis.

Cap. 11. von
den Sacra-
menten.

Nach diser
lehr ver-
stehet sich
die ware
gegenwer-
tigkeit Chri-
sti im
Nachmal.

Auff diese weise hat auch vorzeiten Lutherus Anno 35. der Waldenser Confession wider die blosser vnd läre zeichen / durch seine dafür gemachte praefation approbiert / Daß man nemlich die Sacramenta nicht für läre vnd vnnütze zeichen / dienste oder Ceremonien halten soll / Sondern was dieselben eusserlich bedeuten / anbildend vnd bezeugen / das wircke vnd schaffe Christus inwendig / nützlich vnd kräftig / durch seinen Geist in den Gläubigen / die sich der Sacrament würdig gebrauchen zu ihrer seligkeit /

seligkeit/das ist/Er reinige/er speise/er ernehre/ er sät-
rige/er entbinde/vergebe vnd bestättige.

Gleich wie nun diß nicht heist bloffe/citele/vnd allein euf-
serliche glaubens Kennzeichen lehren/ Also ist auch diese Lehr
vnd meynung durch die beyde obstehende Abschied für keine
gegenlehr der Augsburgischen Confession verworffen.

Es haben gleichwol auff diesen von der Religion wegen
zur Naumburg angestellten tag/die Flacianer/ gleich wie vor-
hin auff dem Colloquio zu Wormbs Anno 57. durch ire dazu
verhezte Gnedige Herren/ die Fürsten zu Sachsen/ auff das
im andern Jar zuvor außgangene Condemnation Buch/ das
von oben meldung geschehen/ ein besondere trennung wider
den Churfürsten vnd Pfalzgraffen Friderichen am Rhein ge-
sucht/ vnd gewolt/ daß sich derselbe nach ihrer meynung/ auff
etliche gewisse Wörter vnd reden/von dem Articul des Nach-
mals erklären/ vnd daß man der subscription die condemna-
tion anhangen solte/welches aber ihr Churf. S. nicht thun/
noch darein bewilligen/ oder sich der gestalt mit einiger sub-
scription einlassen wöllen/Sonder haben sich auff den Franck-
furtischen Abschied/ vnd sonst was in der Apologia hin vnd
wider hievon klärlich gesetzt ist/ beruffen/ Darauff die Chur
vnd Fürsten hochgedachten Herzog Johan Friderichen zu
Sachsen jetzt custodirten Herrn/ ihr F. S. vnzeitig suchen vnd
begeren nicht zugeben wöllen/sonder stattlich/ auß vielen vrsa-
chen/vnd vnter andern damit abgeleinet/ Daß nemlich diese
der Chur vnd Fürsten versamlung mit der außdrück-
lichen maß vnd Condition außgeschrieben vnd bewil-
liget sey/daß kein Condemnation fürgenommen/ auch
die Theologen der vrsachen halben zu solchem Conuen-
tu nicht gebracht/ noch gezogen werden solten. Dann
es hetten ihr F. S. freundlich zuerwegen/ wann also

Die wort
vnd reden
sich tege in
das Bergis-
sche Buch
komme/ die
man dassel-
be mal vero-
worffe hat.

Naumburg
gisch Des
cret/wider
die conde-
mnatio-
nes.

Was sagt
aber Pape-
pus mit sei-
ner Chri-

y mit

fiiana cha-
ritate zu
diesem De-
cret.

mit den Condemnationen in diesem hochwichtigen
Articul des Nachtmals des HERRN ohn vnter-
schiede solte fortgegangen vnd verfahren werden/ das
gleichwol die Chur vnd Fürsten / dadurch den hohen
Potentaten vnd andern/so ohn das irer Religion zum
höchsten entgegen / vrsach geben würden / zu mehrer
Tyranney vnd Blutvergiessen / wider die armen be-
trangten Christen / vnter dem schein fürzunehmen/ als
weren dieselben von den Ständē der Augspurgischen

Wie reimt
sich diß mit
der prefaz-
tion des
Bergischen
Buchs.

Cöfession selbst außgeschlossen / auch des Religion fries-
dens / vnd anderer desselben inhaltung nicht feilig.
Derowegen so köndten sie hochgedachten Chur fürsten
Pfalzgraffen vber die von irer Churf. G. beschene
erklärung ferner nicht dringen / noch in einige Conde-
mation bewilligen / Es sehe sie aber für gut vnd rath-
sam an / das / wann die Gemüter irer Chur vñ Fürstl. G.
zusamen gesetzt / alsdann vermittelst Götlicher gna-
den hülff ferner bedacht werden köndte / wie etwa ein
andere zu hauffen etlicher vornemen / Christlichen /
gutherzigen Theologen vnd Politischen Räten /
möcht angestellet werden / vnd diese hochwichtige sache
von dē Abendmal vnser HERRN in ferner berath-
schlagung gebracht / etc.

Diß sind
scilicet die
Bergischen
Discordes
Patres.

Diß Chur vnd Fürstlich Decret / stimmt mit dem obste-
henden Landgräuischen bedenccken / wider das Weinmarisch
Condemnation Buch / vberin / Diweil dann in demselben
Decret mit einhelliger berathschlagung / vnd bewilligung der
versamten Chur vnd Fürsten / die von den Stacianern gesuchte
Condemnationes, auß diesen zweyen außtrücklichen vrsachen
seyn ab vnd angestellet worden / Erstlich das sich die Chur vnd
Fürsten dadurch in ihrem gewissen / an der Tyranney vnd
verfol

verfolgung wider die armen betragten Christen verorsacher
 vnd schuldig erkennen. Fürs ander/das solche Condemnationes ^{Das wird}
 nes auff vorgehende gnugsame verhör/ vnd reiffe berathschla- ^{legt in der}
 gung nicht allein etlicher wenig friedhessigen/ eigensinnigen/ ^{prefation}
 Partheyischen vnnnd raehgierigen Theologen/ Sonder auch ^{des Bergis}
 verständiger Politischer Rätthe fürzunehmen weren (bey ^{schen buch}
 welchem Decret dann die Augsburgische Confessions ver- ^{beschuet}
 wandte Stände billich vnbedrängt zulassen) So müssen
 je die Bergischen Vätter auch wider ihren willen bekennen/
 das sie diesen vngewöhnlichen Proceß ihres Bergischen
 Rathschlags / vnd des darauff gestellten Discordi wercks/ gez-
 stracks wider solches Chur vnd Fürstlich Decret / vnnnd das
 selbig verächtlich dadurch zu abrogiren vnnnd zu vernichten ha-
 ben fürgenommen. Dann so man der zeit den Churfür-
 sten vnd Pfalzgraffen zu den strittigen Worten vnnnd reden
 der Glacianer im Articul des H E R X E N Nachtmals/
 nicht hat mit fug vnd billichkeit / vnter dem schein der Aug-
 spurgischen Confession / wider dß jetzt erzehlte Decret drinz-
 gen sollen noch können/ Woher wollen sich dann dieß Berg-
 gischen Vätter/die doch der Sachen im grund selbst nit einig/
 des gewalts vnd macht anmassen/nicht allein wenige strittige
 Wort vnd reden/ sonder gang vngעהure / irrige vnd verkehrte
 Lehr mit gewalt andern auff zudringen / Condemnationes
 zumachen vnd welches die löbliche Chur vnd Fürsten doch in
 sonderheit durch ihr Decret haben fürkommen wollen / son-
 derung vnd außschliessung von der Augsburgischen Confes-
 sion vnd Religions frieden so dürftiglich zustiffen: Was wolo-
 te es auch zu der zeit / da die Glacianer / vnd jetzt ihre zugeselte
 Vbiquitisten/das Regiment vnd Herrschafft vber die Kirchen
 noch nicht zu ihren handen gerissen / für ein schön ansehen ge-
 habt haben / wann man sich in solchem Conuent fürzugeben
 vnterstanden hette/ Es müste für allen dingen der erste Articul
 v ij der

der Augspurgischen Confession vom Abendmal wider herfür
 gesucht/ vnd zu bescheidung desselben fůrgewandt werden / daß
 die Chur vnd Fürsten vmb dessen nderung vorhin nichts ge-
 wußt/ weren es aber newlich erst in erfahrung kommen / vnd es
 hett solches der Herr Philippus auß eigenem fůrnehmen ge-
 than/ ja auch/ wie die Bergischen vätter sagen/ hierinnen einen
 betrug vnd falsch begangen/ etc. Ich meyne es sollte diesen Läst-
 rern der Chur vnd Fürsten zu der zeit / der gebůrnach/ darauff
 begegnet worden seyn. Vnd hierauf sihet man abermals/ daß
 es in diesem vnd andern/ an der zeit / Personen vnd deren af-
 fect vnd intention gelegen / daß / was vor so wenig Jaren für
 Christlich / recht vnd gut bedacht / beschlossen vnd decretirt ist
 worden/ sekunt durch eine handvoll Partheyischen vnd Nach-
 giriger Theologen kan wider vnrecht vnd zu Wasser gemacht
 werden. Damit aber wirt man eigentlich den Widersachern
 das Maul nicht stopffen/ noch diesem Religion werck ein groß
 ansehen machen.

Ist das nit
 ein schön
 Religion
 werck?

Bis daher ist nun getrewlich erzshlet/ was sich bis in das
 61. Jar/ vnd also die 30. Jar / so wol in offentlicher Concordia
 als anderer Religions Sach vnd handlung / wegen des Artic-
 culs der Augspurgischen Confession / von des H E R R E N
 Nachtmal verlossen. Auß welchem dann wider die Bergi-
 schen vätter mit grundt beständiglich vnd ohn einig widerspre-
 chen erwiesen/ daß bemelter Augspurgischer Confession warer
 verstand/ vnter deren zugethanen vnd verwandten/ weiter nit
 in dem ersten vnd geänderten Articul / sonder viel mehr in der
 Wittenbergischen Concordiformul / vnd darauff erfolgten of-
 fentlichen bekandnuß handlungen / Reccessen vnd Abschieden
 zusuchen/ vnd darauß zunehmen vnd zu erklären sey. Mit wel-
 chem allem / vnd wie zu der zeit / auch davon die Lehr von der
 waren gegenwertigkeit vnd niessung des Leibs vnd Bluts
 Christi im Nachtmal zu Wittenberg offentlich gelehrt vnd
 verstanden

Warin der
 ware ver-
 stand der
 Augspurgi-
 schen Con-
 fession zu
 suchen.

verstanden worden sey / vergleicht sich auch vnd stimmt überein / was D. Georgius Maior Anno 49. in seinem Buch: Testimonia Antiquæ Ecclesiæ genant / wider die falsche prophanation des heiligen Nachtmals / im Interim, mit nachfolgenden Worten geschrieben hat.

Die Wort Christi / Nemet hin vnd esset / Das ist mein Leib / der für euch gegeben wirdt / seyn Wort der verheissung / in welchen vns Christus verheisset / daß er in oder mit dem Brodt seinen Leib / zu samt vergebung der Sünden / vns / die wir solches empfaben / vnd die verheissung mit glauben (ohn welchen die Sacramenta nichts nützen) annehmen / geben wölle. Dann es ist Christus nicht von wegen der Consecration / oder Buchstaben der Wort / bey seinem heiligen Nachtmal / sonder von wegen dieser seiner verheissung : Das ist mein Leib / der für euch gegeben wirdt. Als dann aber ist gewiß / daß Christus gegenwertig sey / wann man nach seiner einsagung vnd bevelche zusammen kommt / sein heiliges Abendmal / vnd gedächtnuß zu halten. Dañ er ist da / von wegen des gebrauchts / welcher nach seinem bevelche geschicht / vnd verrichtet wirdt / vnd ist nach seinem freyen willen da / vnd nicht / als ob er durch zäuberische Buchstaben / vnd sprechen der Wort / darzu gemessiget würde. Item / die Sacrament seyn ernstliche warzeichen / der Göttlichen verheissung angehengt / in welchen Gott seine Gaaben vnd wolthat vns anbeut / vnd mittheilt. Dieweil dann die Wort der einsagung des heiligen Abendmals Wort der verheissung seyn / So folget / daß die niessung des Sacraments ohne eines jeden eigenen glauben nichts nütze.

Von den Worten des Nachtmals / D. Georgen Maiors lehr. Wort des Nachtmals seyn Wort der verheissung. Dis ist der rechte ware eingesetzte gebrauch / davon die Regul: Nihil habet rationē Sacramenti extra vsu institutū redet.

Idem confessionis Apologia, de vsu Sacramentorū.

Also hat man zu der zeit zu Wittenberg / in öffentlichen
Schriften / ohn jemandts widersprechen gelehrt / biß die Plas-
cianer vnd Obiquitisten hernach auß ihrem wider den Herrn
Philippum gefassten vnversdlichen haß vnd neid / durch vieler
ley practicin lestlich oberhandt genommen / vnd diese Lehr jesse
für Calvinisch vnd Sacramentirisch verdamt haben. So
doch der Herz Lutherus selbst (welcher gleichwol / wann man
die warheit sagen vnd bekennen will / nach dem er sich wider
D. Carlstad zu diesem leidigen streitt verbunden / weder mit
andern / noch mit ihm selbst in die lenge in diesem handel hat
einig seyn können) also im anfang wider das Papsthum / von
den Worten des HERREN Abendmals gelehrt vnd ge-
schrieben hat. Dann also schreibet er wider die Bullam des
Papsts Leonis Decimi.

Luthers alte Lehr vom Nachmal Christi.

Sacramēta
promit-
tunt, quod
in mysterio
continent.

In der
Tauff vnd
Nachmal
seyn einer-
ley Wort
der verheis-
sung.
Idem Syn-
gramma.

Es ist in einem jeden Sacrament ein Wort der ver-
heissung / welches die Gnade verheist / vnnnd den
glauben / der an das gläubet / was im Sacrament
verheissen ist / erfordert. Derowegen gleich wie in diesen
Worten der verheissung: Wer da gläubt vnd getaufft
wirt / der wirt selig werden: die seligkeit gegeben wirt /
Also wirt auch im Sacrament des Brodes / in diesen
Worten der verheissung: Nemmet hin vnd esset / das ist
mein Leib / der für euch gegeben wirt / dem / so diese ver-
heissung mit glauben annimt / der Leib Christi ange-
botten / gegeben vnd mitgetheilet / Darumb muß der /
so das Sacrament geneust / für allen dingen vestiglich
gläuben